

Hausordnung

für das
Marienkrankenhaus Schwerte
in der Trägerschaft der
MKS St. Paulus GmbH

Inhalt

1. Geltungsbereich	2
2. Allgemeines	2
3. Aufenthalt der Patienten	3
4. Besuche.....	3
5. Krankenhauseinrichtungen	4
6. Heil- und Arzneimittel.....	5
7. Verpflegung	5
8. Verkehr auf dem Krankenhausgelände	5
9. Verbot von Sammlungen	5
10. Beschwerden und Anregungen	5
11. Fotografieren, Filmen und Medien, Social Media	6
12. Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen jeglicher Art	6
13. Hausrecht und Zuwiderhandlungen.....	6

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Patientinnen und Patienten mit der Aufnahme in das Marienkrankenhaus Schwerte. Für Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhausgeländes verbindlich. Sie ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen des Krankenhauses (AVB).

2. Allgemeines

- 2.1 Der Aufenthalt in einem Krankenhaus erfordert im Interesse aller Patientinnen und Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis. In allen Bereichen des Krankenhauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- 2.2 Dienstliche Anordnungen und Weisungen der Ärztinnen und Ärzte, des Pflegepersonals sowie der Krankenhausverwaltung sind zu befolgen.
- 2.3 Der Konsum alkoholischer Getränke ist in Aufenthaltsräumen, im Eingangsbereich, auf dem Krankenhausgelände sowie in den Zugangsbereichen – mit Ausnahme der Cafeteria – grundsätzlich untersagt. Ebenso ist der Konsum illegaler Substanzen sowie Cannabis nicht gestattet. Ausgenommen ist medizinisch verordnetes THC, das in Tropfenform eingenommen werden darf.
- 2.4 Das Rauchen ist im gesamten Krankenhaus einschließlich der Eingangsbereiche untersagt. Es ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen gestattet.
- 2.5 Offenes Licht, insbesondere Kerzen, ist aus Brandschutzgründen im gesamten Krankenhausbereich nicht erlaubt.
- 2.6 Aus hygienischen Gründen ist auf größtmögliche Sauberkeit in allen Räumen und im Umgang mit Einrichtungsgegenständen zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Krankenhausbereich sowie in den Gartenanlagen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen können nach Rücksprache gewährt werden, insbesondere für ausgebildete Assistenzhunde mit entsprechendem Nachweis sowie in begründeten Einzelfällen bei schwerstkranken und sterbenden Patientinnen und Patienten.
- 2.7 Das Mitbringen von Topfpflanzen ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet.
- 2.8 Der Aufenthalt in Betriebs- und Wirtschaftsräumen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis zulässig
- 2.9 Das Mitbringen und Tragen jeglicher Waffen (z. B. Schusswaffen, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen, Messer, Reizstoffsprühgeräte, Taser oder Schlagstöcke) ist auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt.

3. Aufenthalt der Patienten

- 3.1 Zur Sicherstellung einer bestmöglichen Diagnostik, Behandlung und sicheren Patientenidentifikation ist eine klare Kommunikation erforderlich. Daher ist auf das Tragen von vollständigen Kopf- und Gesichtsbedeckungen zu verzichten, sofern diese die Identifikation, Diagnostik oder Kommunikation beeinträchtigen. Ausgenommen sind medizinisch notwendige Mundschutz- oder Schutzmasken.
- 3.2 Die Zuweisung der Krankbetten erfolgt durch das Belegungsmanagement, das pflegerische Personal der Notaufnahme sowie durch die Stationen.
- 3.3 Während Visiten, Behandlungs- und Pflegezeiten sowie der Essenszeiten sollen die Patientenzimmer nur nach Rücksprache mit dem pflegerischen Personal verlassen werden.
- 3.4 In der Zeit der Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Mitpatientinnen und Mitpatienten zu nehmen.
- 3.5 Beim Verlassen des Patientenzimmers ist angemessene Überkleidung (z. B. Bademantel oder Trainingsanzug) zu tragen. Dies gilt insbesondere beim Besuch der Cafeteria.
- 3.6 Rundfunk- und Fernsehgeräte dürfen nur mit Zustimmung der Mitpatientinnen und Mitpatienten betrieben werden. Der Betrieb privater Fernsehgeräte ist nicht gestattet. Alle Patientenzimmer sind mit Fernsehgeräten ausgestattet.
- 3.7 Die Nutzung privater elektronischer Kleingeräte (z. B. Mobiltelefone, Tablets) ist grundsätzlich erlaubt. Dabei ist auf eine angemessene Lautstärke zu achten; die Verwendung von Kopfhörern wird empfohlen. Rücksicht auf Mitpatientinnen und Mitpatienten ist dabei zwingend zu nehmen. Ein kostenloser Internetzugang kann am Empfang beantragt werden.
- 3.8 Der Anschluss und Betrieb von größeren elektrischen privaten Geräten (z. B. Ventilatoren, Heizgeräte oder vergleichbare Geräte) ist aus Sicherheits- und Brandschutzgründen nicht gestattet. Ausgenommen sind Geräte, die der Körperpflege dienen (z. B. Rasierapparat, Föhn).
- 3.9 Vom Mitbringen größerer Geldbeträge oder Wertgegenstände wird dringend abgeraten. Sofern dies nicht vermeidbar ist, können Wertgegenstände gegen Quittung zur sicheren Verwahrung hinterlegt werden. Für den Verlust von nicht hinterlegten Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
- 3.10 Das Verlassen des Krankenhausgeländes während des Aufenthalts ist nur mit ärztlicher Erlaubnis gestattet.

4. Besuche

- 4.1 Krankenbesuche sind grundsätzlich in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr gestattet, sofern keine abweichenden ärztlichen Anordnungen bestehen.
- 4.2 In Einbettzimmern kann der Aufenthalt einer Begleitperson gestattet werden, sofern diese administrativ aufgenommen und medizinisch begründet wurde.



- 4.3 Besucherinnen und Besucher, die trotz Aufforderung das Gelände nicht verlassen, können im Rahmen des Hausrechts des Krankenhauses durch die Geschäftsführung des Geländes verwiesen werden.
- 4.4 Außerhalb der regulären Besuchszeiten können in begründeten Fällen nach ärztlicher Genehmigung Ausnahmen zugelassen werden, insbesondere bei schwerkranken Patientinnen und Patienten, Kindern, Wöchnerinnen, sterbenden Patientinnen und Patienten sowie auf Intensivstationen.
- 4.5 Auf Intensivstationen sind Besuche ausschließlich in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 bis 18:00 Uhr und nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Es gelten besondere Hygiene- und Schutzmaßnahmen, einschließlich des Tragens von Schutzkleidung. Die Anweisungen des Pflegepersonals sind verbindlich einzuhalten.
- 4.6 Personen mit ansteckenden Erkrankungen oder aus Haushalten mit entsprechenden Infektionen dürfen das Krankenhaus nicht betreten.
- 4.7 Ebenso kann stark alkoholisierten oder unter Drogeneinfluss stehenden Personen der Zutritt verweigert werden.
- 4.8 Besucherinnen und Besucher haben Rücksicht auf Patientinnen und Patienten sowie das Personal zu nehmen und dürfen den Krankenhausbetrieb nicht stören.
- 4.9 Pro Patientin bzw. Patient dürfen sich in der Regel maximal zwei bis drei Besucher gleichzeitig auf der Station aufhalten. Die genaue Anzahl richtet sich nach dem Gesundheitszustand sowie der Belegung und liegt im Ermessen des Stationspersonals.

5. Krankenhauseinrichtungen

- 5.1 Die Einrichtungen des Krankenhauses sind pfleglich zu behandeln. Für schuldhaft verursachte Schäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.2 Die eigenmächtige Verstellung oder Bedienung von medizinischen Geräten ist nicht gestattet.

6. Heil- und Arzneimittel

- 6.1 Verordnete Heil- und Arzneimittel werden durch das ärztliche Personal oder auf Anordnung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- 6.2 Andere als die verordneten Arzneimittel dürfen nur nach Rücksprache mit dem behandelnden Arzt angewendet werden.

7. Verpflegung

- 7.1 Die Verpflegung erfolgt gemäß dem allgemeinen Speiseplan oder ärztlicher Anordnung (z. B. Diätkost).
- 7.2 Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

8. Verkehr auf dem Krankenhausgelände

- 8.1 Auf dem gesamten Gelände ist besondere Rücksicht auf Fußgängerinnen und Fußgänger zu nehmen. Es gilt Schrittgeschwindigkeit.
- 8.2 Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Parkmöglichkeiten bestehen im Parkhaus an der Bethunestraße sowie auf dem Parkplatz an der Schützenstraße.

9. Verbot von Sammlungen

- 9.1 Gewerbliche oder parteipolitische Betätigung, Betteln, Werbung, der Verkauf von Waren sowie das Verteilen von Druckerzeugnissen sind auf dem gesamten Krankenhausgelände untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Geschäftsführung.

10. Beschwerden und Anregungen

- 10.1 Patientinnen und Patienten können sich mit Anliegen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich oder mündlich an das Beschwerdemanagement wenden. Alternativ stehen Beurteilungsbögen zur Verfügung.
- 10.2 Darüber hinaus steht ein unabhängiger Patientenfürsprecher zur Verfügung.
- 10.3 Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patientinnen und Patienten aus dem Krankenhaus entlassen werden. Besucherinnen und Besucher sowie andere Personen können des Geländes verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.

- 10.4 Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden am Eigentum des Krankenhauses kann Schadensersatz geltend gemacht werden.

11. Fotografieren, Filmen und Medien, Social Media

- 11.1 Die Privatsphäre von Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden ist zu schützen. Fotografieren, Filmen sowie Ton- und Videoaufnahmen sind im gesamten Krankenhaus grundsätzlich nicht gestattet. In Patientenzimmern und Behandlungsräumen ist dies ausnahmslos untersagt.
- 11.2 Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Personals und dürfen ausschließlich zu privaten Zwecken erfolgen. Eine Veröffentlichung, insbesondere in sozialen Medien, ist nicht gestattet, sofern nicht ausdrücklich genehmigt. Es ist sicherzustellen, dass keine unbeteiligten Personen oder personenbezogenen Daten erfasst werden.
- 11.3 Journalistinnen und Journalisten benötigen für den Zutritt sowie für Aufnahmen eine vorherige Genehmigung der Krankenhausleitung sowie die Zustimmung der betroffenen Patientinnen und Patienten.

12. Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen jeglicher Art

- 12.1 Die MKS St. Paulus Gesellschaft verfolgt ein Schutzkonzept zur Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen. Ziel ist es, gewaltfördernde Bedingungen frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.
- 12.2 Die benannten Präventionsfachkräfte stehen für vertrauliche Gespräche zur Verfügung.
- 12.3 Alle Patientinnen und Patienten, Angehörigen sowie Mitarbeitenden sind zu einem respektvollen, diskriminierungsfreien Umgang verpflichtet – unabhängig von Herkunft, Religion oder Geschlecht.
- 12.4 Konflikte sollen möglichst durch direkten, sachlichen Austausch gelöst werden.
- 12.5 Die Wahrung der Privatsphäre und Intimsphäre ist gegenseitig sicherzustellen.
- 12.6 Alle Personen haben Anspruch auf körperliche, psychische und sexuelle Unversehrtheit.

13. Hausrecht und Zuwiderhandlungen

Das Hausrecht wird durch die Geschäftsführung oder durch von ihr beauftragte Personen ausgeübt. Maßnahmen im Rahmen des Hausrechts sind zu dokumentieren und der Geschäftsführung mitzuteilen.



Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die Hausordnung können Patientinnen und Patienten aus dem Krankenhaus entlassen werden. Besucherinnen und Besucher sowie andere Personen können des Geländes verwiesen und mit einem Hausverbot belegt werden.

Für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden am Eigentum des Krankenhauses kann Schadensersatz geltend gemacht werden.

Schwerte, 30.06.2026

Geschäftsführer
Dipl.-Oec. Patrick Kruscha